

GEMEINDE ALGUND

STANDESAMT

(Art. 12 K. 3, L.D. Nr. 132/2014, umgew. mit Änd. G. Nr. 162/2014) Artikel 38, 46 und 47 D.P.R. 28. Dezember 2000, Nr. 445

BETREFF:

- Trennung;
- Auflösung der Ehe;
- Erlöschung der zivilrechtlichen Wirkungen zu der Ehe

Ich unterfertige/r

geboren in am

wohnhaft in

unter eigener Verantwortung und sich des Inhalts des Art. 76 des DPR vom 28.12.2000 n. 445 und des Art. 495 des StGB, im Falle von falschen Erklärungen, bewußt,

ERKLÄRE

– zivil religiös in der Gemeinde

am

mit geheiratet zu haben;

– keine minderjährigen Kinder, keine handelsunfähigen(1) volljährige Kinder oder Kinder mit schweren Behinderung i.S. des Art. 3, Abs. 3 des Gesetztes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, oder wirtschaftlich noch nicht selbstständige Kinder zu haben;

– Eltern von folgenden volljährigen Kindern zu sein:

,

geb. in am

,

geb. in am

,

geb. in am

Teil eines offenen gerichtlichen Urteils bezüglich der Trennung/der Auflösung (oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen), im Gericht von zu sein;

nicht Teil eines offenen gerichtlichen Urteils bezüglich der Trennung/der Auflösung (oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen) zu sein;

(im Falle der Scheidung):

– dass mehr als **sechs** Monate vergangen sind:

ab dem Datum des Erscheinens vor dem Präsidenten des Gerichtes von am ;

ab dem bescheinigten Datum der Trennungsvereinbarung, erreicht durch die Scheidungsvereinbarung mit dem Beistand eines Anwaltes, übertragen am in die Gemeinde (**art. 6 G. 132/2014** umgew. mit G. 162/2014);

ab dem Datum des Aktes der Trennungsvereinbarung, welche vor dem Standesbeamten der Gemeinde übertragen am , erklärt wurde (**art. 12 G. 132/2014** umgew. mit G. 162/2014);.

mich vom Anwalt der Anwaltschaft von beistehen zu lassen;

mich von keinem Anwalt beistehen zu lassen;

Ich erkläre ebenso mir bewusst zu sein, dass wenn ich, im Sinne des Art. 12 des L.D. 12.09.2014, Nr. 132, einmal die Erklärung der Trennung, Auflösung oder des Erlöschens der bürgerlichen Wirkungen der Ehe vor dem Standesbeamten eingebracht habe, dieser letztere die Eheleute einladen wird, erneut, nicht vor dreißig (30) Tagen, zu erscheinen um die Erklärung zu bestätigen. **Das Nicht-Erscheinen am festgesetzten Tag entspricht der Nicht-Bestätigung der Erklärung der Trennung, Auflösung oder des Erlöschens der bürgerlichen Wirkungen der Ehe.**

Datum

DER/DIE ERKLÄRENDE

Anlagen:

- Fotokopie eines gültigen Personalausweises des Erklärenden
- Fotokopie eines gültigen Personalausweises des eventuellen Anwaltes

Man teilt mit, dass die Eheleute am Tag der Unterzeichnung der Urkunde der Vereinbarung, dem Amt eine Kopie der erfolgten Einzahlung der fixen Gebühr, laut Art. 12, Abs. 6 des Gesetzes 162/2014, von **€ 16,00** vorlegen müssen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mittels PagoPA-Erlagscheines. Für nähere Informationen können Sie sich an das Standesamt wenden.

DEM AMT VORBEHALTEN
⇒ VOLLSTÄNDIG MIT ALLEN DOKUMENTEN
⇒ TERMIN FÜR DIE ERKLÄRUNGEN UND FÜR DIE VEREINBARUNG: AM _____ UM _____
⇒ TERMIN FÜR DIE BESTÄTIGUNG DER VEREINBARUNG: AM _____ UM _____

(1) für den Zustand der Handlungsunfähigkeit des volljährigen Kindes, versteht sich Vormundschaft, Pflege, Sachwalterschaft